

Nachstehend findet sich eine **deutschsprachige Übersetzung der Schlussfolgerungen** („Conclusions“) des **Berichts der OCED-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen zu Phase 4 betreffend Österreich** (OECD 2024, *Implementing the OECD Anti-Bribery Convention Phase 4 Report: Austria*, [https://www.oecd.org/en/publications/implementing-the-oecd-anti-bribery-convention-phase-4-report-austria\\_07a7d515-en.html](https://www.oecd.org/en/publications/implementing-the-oecd-anti-bribery-convention-phase-4-report-austria_07a7d515-en.html)). Im Fall einer Abweichung zwischen dem englischen Originaltext und der Übersetzung gilt der Originaltext als maßgeblich.

## Schlussfolgerungen

1. Die Arbeitsgruppe lobt Österreich für die Fortschritte bei der Verfolgung von Auslandsbestechung seit Phase 3 sowie für die ersten Verurteilungen von natürlichen Personen wegen Auslandsbestechung. Trotz dieser positiven Entwicklungen gibt der allgemeine Stand der Verfolgung von Auslandsbestechung jedoch Anlass zur Sorge in Bezug auf die folgenden wichtigen Punkte. In Gerichtsverfahren wegen Auslandsbestechung kam es zu einer hohen Anzahl von Freisprüchen, was auf wiederkehrende Probleme bei der Auslegung des Straftatbestands der Auslandsbestechung zurückzuführen sein könnte. Insbesondere wurde in bestimmten Gerichtsentscheidungen der strafrechtliche Begriff der Bestechung für eine „pflichtwidrige“ Handlung so ausgelegt, dass der Nachweis von Tatbestandsmerkmalen erforderlich ist, die über die Tatbestandsmerkmale der Auslandsbestechung gemäß Artikel 1 der Anti-Korruptions-Konvention hinausgehen.
2. Die Verfolgung von juristischen Personen in Fällen von Auslandsbestechung ist aufgrund von Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen zur Verbandsverantwortlichkeit sowie aufgrund der Strafverfolgungspraxis bei Verfahren wegen Auslandsbestechung sehr gering. Die Arbeitsgruppe lobt die Herausgabe des Praxisleitfadens zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, der Unterstützung bei der Auslegung des Gesetzes bieten und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte dazu ermutigen soll, das System der Verbandsverantwortlichkeit anzuwenden. Es sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich, um eine proaktive Verfolgung von Gesellschaften zu fördern, insbesondere in Fällen von Auslandsbestechung. Trotz einer Erhöhung seit Phase 3 sind die Sanktionen für juristische Personen nach wie vor zu gering, um wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein.
3. Die Arbeitsgruppe äußert ernste Bedenken hinsichtlich der Anfälligkeit der Staatsanwaltschaften gegenüber potenzieller politischer Einflussnahme auf die Strafjustiz. Diese Bedenken werden durch schwerwiegende Anschuldigungen gestützt, die auch in einem Bericht aus dem Jahr 2024 einer von der Justizministerin eingesetzten Kommission unabhängiger Experten bzw. Expertinnen dokumentiert wurden. Die Arbeitsgruppe lobt Österreich dennoch für seine zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, auf diese Probleme auf transparente Weise einzugehen und ermutigt die zuständigen Stellen, diese Bemühungen fortzusetzen.
4. Was die Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen der Phase 3 betrifft, so ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass Österreich seit der letzten Phase-3-Nachverfolgung die Empfehlungen 1(b)(erster Teil) zu Richtlinien, die klarstellen, dass die Verfolgung von Gesellschaften wegen Auslandsbestechung im öffentlichen Interesse liegt, 4(a) zu Hindernissen bei der Beschaffung von Bankdaten, 4(e) über die Strafverfolgungskapazitäten, 5 über Rechtshilfe und das Bankgeheimnis und 9(c) über die Überprüfung von Ausschlusslisten von Internationalen Finanzinstitutionen (IFI) im öffentlichen Beschaffungswesen vollständig umgesetzt und die Empfehlungen 1(c) über die Erhöhung der Sanktionen für juristische Personen und 7(a) betreffend Bilanzfälschung teilweise umgesetzt hat. Empfehlung 7(e) zum Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern im Privatsektor wird weiterhin teilweise umgesetzt, während die Empfehlungen 1(b)(zweiter Teil) zu Richtlinien zur Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze für Unternehmen und 7(c) zur Berichterstattung externer Prüfer:innen noch nicht umgesetzt wurden.
5. Abschließend erkennt die Arbeitsgruppe auf Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts die in Teil 1 angeführten bewährten Vorgehensweisen und positiven Leistungen an und gibt die in Teil 2 dargelegten Empfehlungen ab. Die Arbeitsgruppe identifiziert in Teil 3 auch Themen, die weiterverfolgt werden sollen. Die Arbeitsgruppe fordert Österreich auf, in zwei Jahren (d. h. im Oktober 2026)

schriftlich über die Umsetzung aller Empfehlungen, Bemühungen, Auslandsbestechung zu verfolgen, und Entwicklungen im Zusammenhang mit weiterzuverfolgenden Themen zu berichten.

## Teil 1 Bewährte Vorgehensweisen und positive Leistungen

6. Der Bericht hat mehrere positive Entwicklungen bei Österreichs Umsetzung der Konvention und der damit verbundenen Instrumente festgestellt. Es ist jedoch noch zu früh, um festzustellen, ob es sich dabei um bewährte Vorgehensweisen und positive Leistungen handelt, die sich bei der Bekämpfung der Auslandsbestechung als wirksam erweisen werden.<sup>1</sup>

7. Seit Phase 3 hat Österreich seine Kapazitäten zur Verarbeitung und Analyse großer Mengen digitalisierter Daten in Strafverfahren erheblich ausgebaut, unter anderem durch die Anschaffung neuer Software. Österreich stellt außerdem sicher, dass den auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Strafverfolgungsbehörden Finanz- und IT-Fachwissen zur Verfügung steht. Darüber hinaus haben diese Behörden nun uneingeschränkten Zugang zum zentralen Kontenregister sowie zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer. All diese Verbesserungen bei den Ressourcen, die der spezialisierten Polizei und den Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehen, können die Verfolgung von Auslandsbestechung erheblich unterstützen.

8. Auch Österreichs Regime zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde seit Phase 3 maßgeblich geändert. Insbesondere die Tatsache, dass die österreichische Geldwäschemeldestelle (A-FIU) als spezialisierte Einheit innerhalb der Bundeskriminalamt eingerichtet wurde, ermöglicht den Zugriff auf eine Vielzahl von Datenbanken und erhöht die Effizienz und Aktualität von Strafverfolgungsmaßnahmen. Es sollte auch den Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland erleichtern.

9. Mit der Verabschiedung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes im Jahr 2023 hat Österreich erstmals einen allgemeinen Rahmen für den Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern im öffentlichen und privaten Sektor geschaffen. Etliche Merkmale des neuen Systems entsprechen internationalen Standards. Das neue Gesetz weist jedoch einige schwerwiegende Einschränkungen auf, die so schnell wie möglich behoben werden sollten. Ein sehr positiver Aspekt ist hingegen, dass Hinweisgeber:innen externe Meldungen direkt an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) richten können, unter anderem über ein Online-System, das ihre Anonymität gewährleistet und Kommunikation in beide Richtungen ermöglicht, was für Ermittler:innen sehr nützlich sein kann.

## Teil 2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen an Österreich

### Empfehlungen zur Verbesserung der Aufdeckung von Auslandsbestechung

1. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass Österreichs nächste Anti-Korruptionsstrategie speziell auf Österreichs Risiken der Auslandsbestechung und mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Auslandsbestechung eingeht, einschließlich Prävention, Aufdeckung, Sensibilisierung und Verfolgung. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung III und IV.i]
2. In Bezug auf die Aufdeckung und Meldung durch österreichische öffentlich Bedienstete empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:
  - (a) auf geeignete Weise klarstellt, dass (i) die Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 2 Z 1 und 2 StPO nicht auf die Straftat der Auslandsbestechung anwendbar sind und (ii) die Meldepflicht von

---

<sup>1</sup>Siehe den [Monitoring-Leitfaden für Phase 4](#), in dem es heißt, dass Phase-4-Evaluierungen auch bewährte Verfahren und positive Ergebnisse widerspiegeln sollten, die sich bei der Bekämpfung der Auslandsbestechung und der Verbesserung der Verfolgung als wirksam erwiesen haben.

jeder bzw. jedem öffentlich Bediensteten über die verfügbaren Kanäle auf schnellstmögliche Weise erfüllt werden sollte, damit Strafverfolgungsmaßnahmen unverzüglich eingeleitet werden können. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI.i-iii]

- (b) (i) den Ausbildungsplan für Mitarbeiter:innen diplomatischer Vertretungen dahingehend überarbeitet, dass die proaktive Aufdeckung von Auslandsbestechung durch österreichische Staatsbürger:innen und Gesellschaften im Ausland darin aufgenommen wird; (ii) Verfahren zur Medienbeobachtung durch seine diplomatischen Vertretungen einführt, um Auslandsbestechung aufzudecken; und (iii) österreichische juristische Personen in die Meldepflicht für diplomatische Vertretungen aufnimmt (Art. 19 Abs. 2 Z 3 Verordnung für den österreichischen diplomatischen Dienst). [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI.iv-vi]
3. In Bezug auf Exportkredite empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass:
- (a) Österreich sicherstellt, dass (i) die Erklärungen der Antragsteller:innen „gleichwertige Maßnahmen“ wie Beschlüsse ohne Gerichtsverfahren sowie öffentlich zugängliche Schiedssprüche, in denen festgestellt wird, dass das betreffende Unternehmen oder die betreffende Einzelperson an Bestechung beteiligt war, abdecken; (ii) eine verstärkte Sorgfaltspflicht sowie die Verpflichtung, sich nicht an Auslandsbestechung zu beteiligen, sich gegebenenfalls auch auf andere relevante Parteien erstreckt, wie verbundene Gesellschaften oder Joint-Venture-Partner, im Einklang mit den in der Exportkreditempfehlung 2019 V.3 und VI.2.e beschriebenen Maßnahmen; und (iii) das Personal der OeKB angemessene Anleitung und Schulung zur Aufdeckung potenzieller Systeme der Auslandsbestechung erhält, wobei insbesondere die Risiken der Auslandsbestechung, Warnsignale und Typologien behandelt werden. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI.vi und Empfehlung zu Exportkrediten 2019 V.3 und 4 sowie VI.2.e]
  - (b) das Finanzministerium den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich alle glaubwürdigen Anschuldigungen oder Beweise meldet, dass bei der Vergabe oder Durchführung der unterstützten Transaktion Bestechung im Spiel war. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI.iii und Empfehlung zu Exportkrediten 2019 IV.6, VII.1 und VIII.1]
4. In Bezug auf öffentliche Entwicklungshilfe empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:
- (a) sicherstellt, dass das Personal der ADA angemessene Anleitung und Schulung zur Aufdeckung potenzieller Systeme der Auslandsbestechung erhält, wobei insbesondere die Risiken der Auslandsbestechung, Warnsignale und Typologien behandelt werden. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI.iii, iv und vi; und ODA-Empfehlung 2016 III.3]
  - (b) auf geeignete Weise klarstellt, dass ADA-Personal den österreichischen Strafverfolgungsbehörden jeden Verdacht auf Auslandsbestechung und damit zusammenhängende Straftaten melden sollten, an denen österreichische Gesellschaften oder Einzelpersonen beteiligt sind. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI.iii und vi; und ODA-Empfehlung 2016 III.7.ii]
  - (c) sicherstellt, dass Antragsteller für ODA-Verträge erklären müssen, dass sie nicht wegen Korruptionsdelikten verurteilt wurden. [ODA-Empfehlung 2016 III.6.ii]
5. In Bezug auf die Aufdeckung durch das System zur Bekämpfung der Geldwäsche empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass: (i) Österreich die Auslandsbestechung und die damit verbundene Geldwäsche bewertet und in seine nächste Nationale Risikoanalyse (NRA) aufnimmt, um das Bewusstsein unter Beteiligten zu schärfen; und (ii) die A-FIU entsprechend dem ermittelten Risiko Typologien von

Auslandsbestechungsschemata entwickelt und verbreitet und Schulungen speziell zum Thema Auslandsbestechung anbietet. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI.v]

6. In Bezug auf die Aufdeckung durch Buchhaltung und Rechnungsprüfung empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich (i) durch geeignete Maßnahmen klarstellt, dass Buchhalter:innen nicht verpflichtet sind, einem Verdacht auf kriminelle Handlungen über den für die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlichen Anfangsverdacht hinaus zu untersuchen, und (ii) in Erwägung zieht, die externen Prüfer:innen zu verpflichten, mutmaßliche Fälle von Auslandsbestechung an von der Gesellschaft unabhängige zuständige Behörden, wie Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden, zu melden, und in diesem Fall sicherzustellen, dass Prüfer:innen, die solche Meldungen aus triftigen Gründen erstatten, vor rechtlichen Schritten geschützt sind. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXIII.B.v]
7. In Bezug auf die Selbstanzeige von Gesellschaften empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich klare und öffentlich zugängliche Informationen über die Vorteile bereitstellt, die Gesellschaften durch freiwillige Offenlegung und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erhalten können. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung VIII und XVIII.iii]
8. In Bezug auf den Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern und die Aufdeckung durch Hinweisgebung empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:
  - (a) seine Gesetzgebung dahingehend ändert, dass der Schutz auch in Bezug auf (i) Meldungen über den Verdacht von Straftaten im Zusammenhang mit Auslandsbestechung wie z. B. Bilanzfälschung und (ii) Meldungen von Whistleblowern aus Gesellschaften mit weniger als 50 Mitarbeitern gewährleistet ist. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXII]
  - (b) sicherstellt, dass (i) Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern, die anonym Meldung erstatten, sich aber später dafür entscheiden, ihre Identität preiszugeben, alle relevanten Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen; (ii) Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern einstweiliger Rechtsschutz bis zur Entscheidung in einem Gerichtsverfahren zur Verfügung steht; (iii) in Verwaltungs-, Zivil- oder Arbeitsverfahren die Beweislast auf die natürlichen und juristischen Personen verlagert wird, die Vergeltungsmaßnahmen ergreifen, sodass diese beweisen müssen, dass die mutmaßlich nachteilige Maßnahme gegen eine bzw. einen Hinweisgeber:in nicht als Vergeltung für die Meldung ergriffen wurde; und (iv) das Gesetz wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für diejenigen vorsieht, die Vergeltungsmaßnahmen gegen meldende Personen ergreifen. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI.ii und XXII.iv, vii, viii und ix]
  - (c) (i) klarstellt, dass Hinweisgeber:innen, die einen Verdacht auf Auslandsbestechung und damit zusammenhängende Straftaten direkt an das BAK oder die WKStA melden, alle einschlägigen Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können; und (ii) weitere Initiativen ergreift, um das Bewusstsein zu schärfen und Informationen über den rechtlichen und institutionellen Rahmen, den Schutz und die Rechtsmittel bereitzustellen, die potenziellen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern zur Verfügung stehen. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXII.xii]
9. In Bezug auf die Aufdeckung durch Medienberichte empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich die zuständigen Behörden dazu anhält, einen proaktiveren Ansatz bei der Aufdeckung durch in-

und ausländische Medienberichte zu wählen und den Einsatz geeigneter Medienscreening-Instrumente in Erwägung zu ziehen. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung VIII]

### **Empfehlungen zur Verbesserung der Verfolgung von Auslandsbestechung**

10. In Bezug auf den Straftatbestand der Auslandsbestechung und möglicher Verteidigungsstrategien empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:

- (a) auf geeignete Weise klarstellt, dass die Definition ausländischer Amtsträger:innen gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 4a StGB auch jede Person umfasst, die eine öffentliche Funktion für ein fremdes Land ausübt, einschließlich der Wahrnehmung einer von diesem Land übertragenen Aufgabe im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, sowie jede:n Amtsträger:in oder Vertreter:in einer internationalen Organisation. [Konvention Art. 1 Abs. 4a]
- (b) geeignete Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die strafrechtlichen Ausnahmen für Spenden für gemeinnützige Zwecke nicht zu unangemessenen Hindernissen für die Strafverfolgung von Zahlungen führen, die zur Bestechung ausländischer Amtsträger:innen geleistet werden. [Konvention Art. 1]
- (c) auf geeignete Weise klarstellt (sofern erforderlich auch durch Änderung der Rechtsvorschriften), dass bei Fällen von Auslandsbestechung der Schwerpunkt auf dem Vorsatz der bzw. des Bestechenden liegen sollte, eine Handlung oder Unterlassung einer bzw. eines ausländischen Amtsträgerin bzw. Amtsträgers durch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Bestechungsgeldes zu erreichen. Zu diesem Zweck sollte der Straftatbestand der Auslandsbestechung unabhängig davon gelten, ob (i) der bzw. die Amtsträger:in eine Entscheidung im Rahmen seines bzw. ihres Ermessensspielraums getroffen hat, (ii) die betreffende Gesellschaft die am besten qualifizierte Bieterin war oder ohnedies den Auftrag ordnungsgemäß erhalten hätte können, und (iii) der bzw. die Amtsträger:in in der Lage war, das Amtsgeschäft, für das der Vorteil gewährt wurde, zu beeinflussen, und dies auch tatsächlich getan hat. [Konvention Art. 1]
- (d) umfassende Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Ermittler:innen, Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte und Richter:innen zum Thema Auslandsbestechung anbietet, die auch die in Empfehlung 10(c) genannten Aspekte sowie den Nachweis des erforderlichen Vorsatzes in Fällen von Auslandsbestechung, insbesondere auf Grundlage von Indizienbeweisen, abdecken. [Konvention Art. 1]

11. In Bezug auf die Ermittlung und Verfolgung von Auslandsbestechung empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:

- (a) seine Strafprozessordnung überarbeitet, um sicherzustellen, dass Fälle von Auslandsbestechung gegebenenfalls ohne unnötige Verzögerungen an entsprechend spezialisierte Gerichtsabteilungen verwiesen werden können. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung IX]
- (b) die nachteiligen Auswirkungen der gestiegenen Arbeitsbelastung abmildert, indem es die personellen und materiellen Ressourcen für die Ermittlung und Verfolgung von Auslandsbestechung bei der WKStA weiter aufstockt, einschließlich des Personals und der Expertise, die eine wirksame Verfolgung in Fällen von Auslandsbestechung ermöglichen. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung VII]
- (c) alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich und proaktiv handeln, damit Hinweise auf Bestechung ausländischer Amtsträger:innen ernsthaft untersucht und glaubwürdige Anschuldigungen von den zuständigen Behörden geprüft werden. [Konvention Art. 1 und Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung VI.ii]

- (d) dringend sinnvolle Schritte zur Überarbeitung der derzeitigen Regelungen zu Berichtspflichten und Weisungen unternimmt, um Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte vor unzulässiger Einflussnahme zu schützen, die gemäß Artikel 5 der Anti-Korruptions-Konvention verboten ist. [Konvention Art. 5]
- (e) auf geeignete Weise sicherstellt, erforderlichenfalls auch durch Änderung der Rechtsvorschriften, dass die Verjährungsfrist in allen Fällen von Auslandsbestechung einen angemessenen Zeitraum für Ermittlungen und Strafverfolgung zulässt, wenn dem Bestechungsangebot weitere wesentliche Tatbestandsmerkmale der Straftat folgten, die auf demselben Vorsatz beruhen (z. B. die Zahlung des Bestechungsgeldes). [Konvention Art. 6 und Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung IX.ii]

12. In Bezug auf internationale Zusammenarbeit empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:

- (a) eine Erweiterung seiner nationalen Gesetze in Betracht zieht, damit diese eine Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in nicht strafrechtlichen Verfahren gegen eine juristische Person im Rahmen der Anti-Korruptions-Konvention darstellen können, wenn das Ersuchen von einer nichteuropäischen Vertragspartei der Konvention kommt. [Konvention Art. 9 Abs. 1 und Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XIX.A.iv]
- (b) die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ermutigt, die Einrichtung gemeinsamer oder paralleler Ermittlungsteams bei der Durchführung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Auslandsbestechung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und den einschlägigen Verträgen und Vereinbarungen in Betracht zu ziehen. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XIX.C.v]
- (c) umfassende und detaillierte Statistiken über eingehende und ausgehende Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit Auslandsbestechung führt, da dies für die Beurteilung der Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit erforderlich ist. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XIX]
- (d) auf geeignete Weise klarstellt, dass das Kriterium des „österreichischen Interesses“ für die Ablehnung eines Auslieferungersuchens nicht als nationales wirtschaftliches Interesse, mögliche Auswirkungen auf die Beziehungen zu einem anderen Staat oder die Identität der an einem Fall von Auslandsbestechung beteiligten natürlichen oder juristischen Personen ausgelegt werden kann. [Konvention Art. 5]

13. In Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Auslandsbestechung empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass:

- (a) österreichische Strafverfolgungsbehörden Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte, die mit Fällen von Auslandsbestechung befasst sind, Leitlinien für bewährte Vorgehensweisen bei der Verfolgung von Auslandsbestechung an die Hand geben, einschließlich der Anklage von konkurrierenden oder alternativen Delikten. [Konvention Art. 1]
- (b) Österreich weitere Schritte zur Verbesserung der Sanktionierung der Bilanzfälschung unternimmt, so dass das gesamte in Artikel 8 der Konvention beschriebene Verhaltensspektrum abdeckt ist. [Konvention Art. 8]
- (c) Österreich durch geeignete Maßnahmen klarstellt, dass (i) der erforderliche Grad des Verdachts für die Einleitung eines verwaltungsrechtlichen Steuerverfahrens nicht höher ist als der einfache Verdacht, der für die Einleitung eines (gerichtlichen) Strafverfahrens erforderlich ist, und (ii) die Einleitung von Steuerverfahren *von Amts wegen* auf andere mutmaßliche Vergehen unabhängig von deren strafrechtlicher Verfolgung ausdehnt. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XX]

14. In Bezug auf die Erledigung von Fällen der Auslandsbestechung, auch durch alternative Beendigung von Strafverfahren, empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:

- (a) die Möglichkeit der Einführung einer Form der alternativen Beendigung von Strafverfahren in Betracht zieht, die es sowohl natürlichen als auch juristischen Personen ermöglichen würde, Fälle von Auslandsbestechung in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu erledigen, mit oder ohne Schuldeingeständnis. Zu diesem Zweck könnten die österreichischen Behörden die in anderen Ländern mit ähnlichen Rechtssystemen verfügbaren außergerichtlichen Erledigungsmöglichkeiten („non trial resolutions“) prüfen. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XVII]
- (b) geeignete Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Einstellung von Verfahren gemäß § 191 StPO in Fällen von Auslandsbestechung nur unter außergewöhnlichen Umständen angewendet wird und in solchen Fällen die Erträge aus der Auslandsbestechung gegebenenfalls für verfallen erklärt werden können. [Konvention Art. 3]
- (c) auf geeignete Weise klarstellt, (i) unter welchen Umständen Diversion in Fällen von Auslandsbestechung angewendet werden kann, insbesondere im Hinblick auf die freiwillige Offenlegung und das von den Beschuldigten erwartete Maß an Zusammenarbeit; (ii) unter welchen Umständen ein:e Täter:in davon ausgehen kann, dass in Fällen, in denen der Wert der Bestechung unter EUR 3.000 liegt, ein Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft möglich ist; und (iii) ob Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte Verdächtigen die Möglichkeit eines solchen Rücktritts wegen Zusammenarbeit anbieten können. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XVIII.ii]
- (d) sicherstellt, dass Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte nach einer Diversion oder einem Rücktritt von der Strafverfolgung wegen Zusammenarbeit gegebenenfalls immer den Verfall von Erträgen aus Auslandsbestechung (oder eines entsprechenden Geldbetrags) anstreben. [Konvention Art. 3 Abs. 3 und Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XVIII.v]
- (e) (i) klare und öffentlich zugängliche Informationen über die Diversion und den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit bereitstellt; und (ii) gegebenenfalls und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte, Teile der Diversion und des Rücktritts von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in Fällen von Auslandsbestechung veröffentlicht, einschließlich der wichtigsten Fakten und der betroffenen natürlichen und/oder juristischen Personen, der für die Entscheidung für die alternative Beendigung des Strafverfahrens relevanten Erwägungen sowie der Art der verhängten Diversionsmaßnahmen und der Gründe für deren Anwendung. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XVIII.iii und iv]
- (f) unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte wichtige Elemente abgeschlossener Verfahren von Auslandsbestechung und damit zusammenhängender Straftaten, einschließlich der wichtigsten Fakten, der verurteilten natürlichen oder juristischen Personen, der verhängten Strafen und der Grundlage für die Anwendung dieser Sanktionen veröffentlicht und zugänglich macht. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XV.iii]

15. In Bezug auf Sanktionen und Beschlagnahmen empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:

- (a) Schulungen für Richter:innen anbietet, um das Bewusstsein für den Unrechtsgehalt der Auslandsbestechung zu schärfen und die Bedeutung der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen in Fällen von Auslandsbestechung hervorzuheben, wo dies angebracht ist. [Konvention Präambel und Art. 3]
- (b) Seinen Leitfaden Vermögensrechtliche Anordnungen weiterentwickelt, (i) um sicherzustellen, dass die Erträge aus der Auslandsbestechung oder Vermögenswerte, deren Wert diesen Erträgen entspricht, sichergestellt und für verfallen erklärt werden

können, und (ii) um Richtlinien und Beispiele für die Identifizierung, Berechnung und den Verfall (einschließlich gleichwertiger Mittel) von Bestechungsgeldern und den Erträgen aus der Bestechung ausländischer Amtsträger:innen bereitzustellen und die Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Behörden für die Bedeutung des Verfalls solcher Vermögenswerte zu sensibilisieren. [Konvention Art. 3 Abs. 3, Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XVI.iii&iv]

- (c) seine Rechtsvorschriften dahingehend ändert, dass Sanktionen gegen juristische Personen wegen Auslandsbestechung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. [Konvention Art. 3, Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XV.i]
- (d) in Bezug auf die Diversion und den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit für juristische Personen (i) die Höhe der als Diversionsmaßnahme zu zahlenden Geldbeträge erhöht, um sicherzustellen, dass bei diversioneller Erledigung in Fällen von Auslandsbestechung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden; und (ii) sicherstellt, dass Diversionsmaßnahmen kumulativ angewendet werden können, sodass Gesellschaften immer eine Probezeit auferlegt werden kann, die mit der Weisung verbunden ist, wirksame interne Kontroll-, Ethik- und Compliance-Maßnahmen zu entwickeln. [Konvention Art. 3, Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XVIII.v und XXIII.D.iii]

16. In Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:

- (a) zuständigen öffentlichen Vergabestellen Anleitung und Schulung zu Abhilfemaßnahmen anbietet, die von Unternehmen ergriffen werden können, einschließlich interner Kontroll-, Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen und die Überprüfung ihrer Angemessenheit [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXIV.iv] und
- (b) die Ausweitung der Ausschlussregelung nach § 57 des Bundesvergabegesetzes im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich auf rechtskräftige Verurteilungen wegen Vorteilszuwendung nach Art. 307a und Art. 307b StGB in Betracht zieht. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXIV.i]

### **Empfehlungen zur Verbesserung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von und des Umgangs mit juristischen Personen**

17. In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und die Verfolgung von Auslandsbestechung bei juristischen Personen empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:

- (a) sicherstellt, erforderlichenfalls auch durch Änderung der Rechtsvorschriften, dass (i) die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen wird, wenn Bestechungsgelder gezahlt werden, um einen Vorteil für eine verbundene juristische Person oder einen Drittbegünstigten zu erlangen; (ii) die Strafbarkeit aus allen Handlungen der Auslandsbestechung resultieren kann, unabhängig davon, ob sie auf die Erlangung eines finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteils abzielen; (iii) es nicht erforderlich ist, nachzuweisen, dass die juristische Person, die eine Auslandsbestechung begangen hat, tatsächlich einen Vorteil als Gegenleistung erhalten hat; und (iv) das bloße Vorhandensein interner Kontrollen, Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen die juristische Person nicht vollständig von ihrer strafrechtlichen Verantwortung entbindet. [Konvention Art. 2, Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXIII.D.iii]
- (b) sicherstellt, dass das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen die Strafbarkeit nicht auf Fälle beschränkt, in denen die natürliche(n) Person(en), die Auslandsbestechung begangen hat/haben, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wird/werden, insbesondere wenn ein natürlicher Täter aufgrund der Komplexität der Entscheidungsstrukturen in Gesellschaften nicht identifiziert werden kann. [Konvention Art. 2, Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung Anhang I.B.2]



- (c) gegebenenfalls proaktiv die Erstattung von Strafanzeigen gegen juristische Personen wegen Auslandsbestechung und damit zusammenhängender Straftaten wie Bilanzfälschung und Geldwäsche anstrebt. [Konvention Art. 2 und Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung VI.iii]

18. In Bezug auf den Umgang mit juristischen Personen empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass Österreich:

- (a) (i) das Bewusstsein für das Risiko der Auslandsbestechung in österreichischen Gesellschaften, einschließlich KMU, die in Ländern und Sektoren mit höherem Risiko tätig sind, weiter schärft und Leitlinien zur Risikominderung bereitstellt; und (ii) Leitlinien für öffentlich Bedienstete und Wirtschaftsverbände entwickelt, wie österreichische Gesellschaften, die im Ausland tätig sind und im Rahmen ihrer internationalen Geschäftstätigkeit möglicherweise mit Bestechungsforderungen konfrontiert sind, unterstützt werden können [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung IV.ii und XII.i und ii]; und
- (b) einen proaktiveren Ansatz verfolgt, um (i) Gesellschaften, einschließlich staatlicher Unternehmen und KMU, dazu zu ermutigen, angemessene interne Kontroll-, Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen zu entwickeln und zu verabschieden, die speziell auf die Prävention und Aufdeckung von Auslandsbestechung abzielen, und (ii) Wirtschafts- und Berufsverbände gegebenenfalls in ihren Bemühungen zu unterstützen, Gesellschaften, insbesondere KMU, bei der Entwicklung interner Kontroll-, Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen zu ermutigen und zu unterstützen, die speziell auf die Prävention und Aufdeckung von Auslandsbestechung abzielen. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung IV.ii und XXIII.C.i und ii]

### Teil 3 Weiterzuverfolgende Themen

19. Die Arbeitsgruppe wird die folgenden Themen weiterverfolgen, während sich die Rechtsprechung und Praxis weiterentwickeln:

- (a) Ob die Mitarbeiter:innen der Steuerbehörden regelmäßig Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu den anzuwendenden Vorgehensweisen zur Aufdeckung mutmaßlicher Auslandsbestechung erhalten. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXI];
- (b) Die Umsetzung und Anwendung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes in der Praxis und insbesondere, ob es zur Aufdeckung von Vorwürfen wegen Auslandsbestechung beiträgt. [Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XXII];
- (c) Ob Gerichte in der Lage sind, sich auf Indizienbeweise zu stützen, um die subjektive Tatseite in Verfahren wegen Auslandsbestechung nachzuweisen. [Konvention Art. 1];
- (d) Ob der Rechtfertigungsgrund des Rechtsirrtums (§ 9 StGB) und der Entschuldigungsgrund des entschuldigenden Notstands (§ 10 StGB) in Fällen von Auslandsbestechung angewendet werden. [Konvention Art. 1];
- (e) Ob die Auslieferung verweigert werden kann, wenn das Verfahren in Österreich aus anderen Gründen als denen des entscheidungserheblichen Sachverhalts eingestellt wurde. [Konvention Art. 10];
- (f) Ob in einem Fall von Auslandsbestechung laufende Ermittlungen in einem ausländischen Verfahren über denselben Sachverhalt die österreichischen Strafverfolgungsbehörden daran hindern würden, im Inland ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche einzuleiten. [Konvention Art. 7];

- (g) Die Anwendung von Diversion und Rücktritt von der Strafverfolgung wegen Zusammenarbeit in Fällen von Auslandsbestechung. [Konvention Art. 3, Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung XVIII];
- (h) Strafen, die in Fällen von Auslandsbestechung verhängt werden. [Konvention Art. 3];
- (i) Ob der Verfall der Erträge aus Auslandsbestechung, einschließlich entsprechender Geldbeträge, von Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beantragt und von Gerichten angeordnet wird. [Konvention Art. 3 Abs. 3];
- (j) Ob juristische Personen für Auslandsbestechung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, die durch die Einschaltung von Mittelspersonen, einschließlich verbundener juristischer Personen und anderer Dritter, begangen wurde. [Konvention Art. 2, Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung Anhang I.C.1];
- (k) Ob Behörden in der Lage sind, über juristische Personen angemessen Recht zu sprechen, unabhängig davon, ob ihnen hinsichtlich der natürlichen Person, die Auslandsbestechung begangen hat, eine Zuständigkeit zukommt. [Konvention Art. 2, Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung Anhang I.B.4.c]